



BDI

Gesellschaft, Verantwortung
und Verbraucher



BDI-Praxistipp

Was Unternehmen bereits im Vorfeld der
Beratung vergleichender Testvorhaben
der Stiftung Warentest tun können

Was Unternehmen bereits im Vorfeld der Beratung vergleichender Testvorhaben der Stiftung Warentest tun können

Hintergrund

Drei von vier Deutschen suchen regelmäßig Rat bei der Stiftung Warentest (im Folgenden: Stiftung), den Verbraucherzentralen und vergleichbaren Organisationen, bevor sie etwas kaufen. Insbesondere die Testurteile der Stiftung werden dabei oft als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Während ein positives Qualitätsurteil der Stiftung den Absatz von Waren und Dienstleistungen zu steigern vermag, führt ein schlechtes Testresultat oftmals zum Umsatzrückgang oder zur Imageschädigung.

Die folgenden Praxistipps sollen Unternehmen aufzeigen, wie sie sachliche und fachliche Expertise schon im Vorfeld der Beratung von Testvorhaben der Stiftung einbringen und damit zur Optimierung der Testanlage beitragen können.

Regelungsgrundlage

Laut Stiftungssatzung (<https://www.test.de/unternehmen/stiftungsgremien/satzung/>) hat das Kuratorium, in dem neben den Gruppen »Verbraucher« und »Neutrale« auch die Gruppe »Anbieter« vertreten ist, die Aufgabe, Untersuchungsvorhaben vorzuschlagen und darauf hinzuwirken, dass bei ihrer Durchführung ein Höchstmaß an Sachgerechtigkeit und Klarheit erreicht wird. Dabei steht für die industriellen Kuratoren im Vordergrund, vorgeschlagene Vorhaben gemäß § 8.1 der Stiftungssatzung sachgerecht zu verändern, wenn dies notwendig erscheint, oder ihnen sogar gemäß § 8.2 zu widersprechen (Wortlaut s. S. 4).

Änderungsverfahren

Ein Änderungsvorschlag sollte im Rahmen einer Stellungnahme eingebracht werden, wenn z. B.

- wichtige sachliche Gesichtspunkte eine Änderung der Geräteauswahl oder des Testzeitpunkts notwendig erscheinen lassen
- aufgrund der Testbeschreibung fehlerhafte Testurteile zu erwarten sind
- das zu untersuchende Projekt derzeit keine Marktbedeutung hat
- eine neue Produktgeneration vor der Markteinführung steht
- der Test eine Wiederholung nahezu gleichartiger Produkte oder Dienstleistungen in zu geringem Zeitabstand darstellt.

Widerspruch

Widersprüche stellen eher die Ausnahme dar. Sie sind als **ultima ratio** zu verstehen und in Fällen angezeigt, wenn z. B. die Grundlagen für eine objektive Beurteilung fehlen (beispielsweise wenn ein existierendes Prüfprogramm in der Branche/im Fachverband schon früher unisono als ungeeignet bewertet und eine Änderung in einer Diskussion zum publizierten Vortest von der Stiftung abgelehnt wurde, oder wenn bei einer neuen Kategorie, die noch nie getestet wurde, belegt werden kann, dass die für die Untersuchung durch die Stiftung durchzuführenden Methoden/ Studien im Sinne Zeitaufwand, Komplexität, verfügbare Labore oder Kosten nicht zu bewältigen sind und ein Minimalprotokoll nicht in Frage kommt).

Liegen die genannten Voraussetzungen für eine Stellungnahme bzw. einen Widerspruch vor, sollten entsprechende **Einlassungen sachlich präzise begründet den Industriekuratoren über den BDI termingerecht (mindestens acht Kalendertage vor der Kuratoriumssitzung) mitgeteilt werden**. Ergänzend zu den Stellungnahmen sollten die Branchen- und Fachverbände **Kontaktadressen von Ansprechpartnern** vermerken, die den Kuratoren Detailinformationen geben können. Schriftliche Informationen über die **Hintergründe** der Stellungnahme können ebenfalls hilfreich sein. Das alles soll die Kuratoren in die Lage versetzen, sich bestmöglich auf eine sachlich fundierte Diskussion mit den anderen im Kuratorium vertretenen Gruppen vorzubereiten. Die Leitlinien sind begründet durch die vorerwähnten Bestimmungen der Stiftungssatzung.

Auszüge aus der geltenden Stiftungssatzung

Zum »Änderungsverfahren«:

§ 8.1

... Das Kuratorium wirkt darauf hin, dass bei der Anlage und Durchführung der Untersuchungen sowie der Darstellung, Erläuterung und Veröffentlichung der Ergebnisse ein Höchstmaß an Sachgerechtigkeit und Klarheit erreicht wird. ...

Zum »Widerspruch«:

§ 8.2

... Das Kuratorium kann gegen die Durchführung eines Vorhabens in der Sitzung Widerspruch erheben. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vorstand das Vorhaben in einer (weiteren) Sitzung des Kuratoriums erneut zur Beratung stellen. Gegen den alsdann mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder erhobenen, schriftlich zu begründenden Widerspruch darf der Vorstand Untersuchungsvorhaben nur verwirklichen, wenn der Verwaltungsrat einstimmig seine Zustimmung erteilt. Entsprechendes gilt für die Übernahme von Ergebnissen vergleichender Untersuchungen. ...

Für weiterführende Auskünfte steht Ihnen Ihr Branchen- bzw. Fachverband ebenso wie die »Clearingstelle Stiftung Warentest« im BDI gerne zur Verfügung.

Impressum:

BDI-Drucksache: F0060

Stand: September 2011

Herausgeber:

Clearingstelle Stiftung Warentest im

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Abteilung Wettbewerb, Öffentliche Aufträge und Verbraucher

Breite Str. 29 · 10178 Berlin

Redaktion:

Marie Luise Eul

Tel.: 030 2028-1590

Fax: 030 2028-2590

m.eul@bdi.eu